

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Erweiterung der Konzession der Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach.

(Vom 17. Oktober 1918.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Baudirektion,  
beschließt:

I. Das Projekt über die Erstellung eines zweiten Geleises von der Metzgerhalle, in Örlikon, bis zur Binzmühlestraße, in Seebach, und einer Ausweiche in Glattbrugg wird in Erweiterung der Konzession vom 16. Februar 1895 unter folgenden weitem Bedingungen genehmigt:

1. Das zweite Geleise und die Ausweichen sind entsprechend dem eingereichten Ausbauprofil zu erstellen. Für das Zwischensteinbett sind nur harte beständige Steine zu verwenden; für die Chaussierung ist Hartschotter beizustellen, der eingewalzt werden muß.

2. Sämtliche Anpassungsarbeiten sowohl bei der Zürcherstraße mit Trottoiren, wie auf dem Platz bei der Metzgerhalle hat die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach auf eigene Kosten nach den Anordnungen der kompetenten Behörden (Baudirektion und Gemeinderat) auszuführen.

3. Der in Artikel 32 der kantonalen Konzession auf 200 Franken per Kilometer festgesetzte Beitrag an den Straßenunterhalt wird für die Doppelspur auf 400 Fr. festgesetzt.

4. Die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach hat an eine später notwendig werdende Verbreiterung der Zürcher Straße von der S. B. B.-Überführung gegen Seebach und Glattbrugg infolge Ausbau der Doppelspur einen vom Regierungsrat festzusetzenden Beitrag zu leisten.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Oktober 1918.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: Paul Keller.